

24/SN-213/ME 1 von 3
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1009/1-II/5/86 (25)

Entwurf einer 9.SchOG-Novelle;
Begutachtungsverfahren

A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1814

Sachbearbeiter:

ORat Mag. Rippel

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

PR
ST
Datum: 24. FEB. 1986
Verteilt: 25. FEB. 1986
L. Boman

In der Anlage übersendet das Bundesministerium für Finanzen
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert werden
soll.

25 Beilagen

13. Februar 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1009/1-II/5/86

Entwurf einer 9.SchOG-Novelle;
BegutachtungsverfahrenZ.Zl. 12.690/78-III/2/85
vom 5. Dezember 1985

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Durchwahl 1814

Sachbearbeiter:

ORat Mag. Rippel

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 W i e n

Zu dem mit der o.a. do. Geschäftszahl übermittelten Entwurf für eine 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß gegen die

- Senkung der Klassenschülerhöchstzahl in der Berufsschule von 33 auf 30,
- die Überführung der Schulversuche "Überleitungslehrgänge" und "Aufbaulehrgänge" in das Regelschulwesen und
- die Verlängerung der Ausbildung an den Akademien für Sozialarbeit von 4 auf 6 Semester

von ho. Seite keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gem. § 5 FAG 1985 hat der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen, die zu Mehrbelastungen beim Zweckaufwand dieser Gebietskörperschaften führen können, Verhandlungen zu führen.

Wie dem Entwurf einer 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle zu entnehmen ist, muß, ungeachtet der Übernahme der Kosten des Personalaufwandes bezüglich der Landeslehrer durch den Bund, auch mit einer Belastung des Personalaufwandes durch die Länder und allenfalls sonstigen Sachaufwand der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften als Schulerhalter im Pflichtschulbereich gerechnet werden.

Die Unterlagen geben keinen Aufschluß darüber, daß diese Annahme nicht zutreffend ist, sodaß gem. § 5 FAG 1985 Verhandlungen von der Bundesseite mit den anderen Gebietskörperschaften zu führen sind.

./.

Diesbezüglich wird auch auf die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 1985, GZ. 01 0301/6-II/1/85 Pkt.XI Abs.8, verwiesen. Dort heißt es ausdrücklich, "treffen auf den Entwurf eines Bundesgesetzes diese Voraussetzungen zu, so ist vor Aufnahme dieser Verhandlungen das Einvernehmen mit der Abt. II/11 des Bundesministeriums für Finanzen herzustellen. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ist darzulegen, daß zwischen dem Bund und betroffenen Gebietskörperschaften die vom Gesetz geforderten Verhandlungen geführt worden sind und welche Ergebnisse diese Verhandlungen erbrachten."

Gegen § 51 Abs.3 des Entwurfes bestehen mit Rücksicht auf die sich daraus ergebende Kostenerhöhung der im § 59 GG 1956 geregelten Abgeltung für den leistungsdifferenzierten Unterricht und mögliche Beispielsfolgen im Bereich der neuen Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges schwerste Bedenken. Es wird ersucht zu prüfen, ob nicht die bestehende Regelung beibehalten werden kann.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

13. Februar 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

